

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der Titel
„Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“**

§ 1

(1) Nach 30jähriger vorbildlicher veterinärmedizinischer Tätigkeit vorwiegend im vorbeugenden Gesundheitsschutz, bei der Tierseuchenbekämpfung und bei der Durchführung der tierärztlichen Aufgaben in der Lebensmittelhygiene kann an Tierärzte der Titel „Veterinärarzt“ verliehen werden.

(2) An leitende Tierärzte in veterinärmedizinischen Einrichtungen und in den staatlichen Organen des Veterinärwesens kann für besondere Verdienste bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Titel „Veterinärarzt“ verliehen werden.

(3) Der Titel „Oberveterinärarzt“ kann an Tierärzte mit hervorragenden Leistungen nach mindestens 10jähriger leitender Tätigkeit im staatlichen Veterinärwesen oder in Einrichtungen des Veterinärwesens verliehen werden.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in der Regel bis zum 31. Juli jeden Jahres einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und bei den Räten der Bezirke sind Kommissionen zu bilden, die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Titel gegeben sind.

(4) Über die Zusammensetzung der Kommissionen, denen hervorragende Vertreter der veterinär-medizinischen Intelligenz sowie der gesellschaftlichen Organisationen angehören müssen, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, jeder für seinen Bereich.

(5) Über die Vorschläge zur Verleihung der Titel entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 3

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag und die ausführliche Begründung durch den Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Kurzbiographie des Auszuzeichnenden.

§ 4

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in der Regel am Tag der Republik und an anderen Staatsfeiertagen.

(2) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

§ 5

Über die Aberkennung der Titel entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

**Verordnung
über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit.**

Vom 6. April 1961

Die Studierenden an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben gute, für ganz Deutschland vorbildliche Studiemöglichkeiten. Sie werden allseitig gefördert und genießen eine hohe Wertschätzung. Die Arbeiter- und Bauern-Macht sichert zugleich jedem Absolventen ein seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechendes Tätigkeitsgebiet.

Zur Erleichterung des Übergangs der Absolventen in eine berufliche Tätigkeit und zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit in dieser Zeit wird verordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist dafür verantwortlich, den Übergang der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom Studium zu einer ihrer Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit planmäßig zu sichern.

(2) Die Betriebe und andere Institutionen werden verpflichtet, im Rahmen der bestätigten Pläne, nach den Direktiven der Staatlichen Plankommission und den Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen die Tätigkeitsgebiete rechtzeitig vorzubereiten, dafür zu sorgen, daß die Studenten ihr letztes Berufspraktikum im künftigen Tätigkeitsbereich absolvieren können und daß ihnen Material für ihre Diplomarbeiten aus dem Arbeitsgebiet zugänglich gemacht wird.

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die örtlichen Räte, die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind für den planmäßigen Übergang der Absolventen in ihre berufliche Tätigkeit in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die erforderlichen Einzelheiten regeln die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe für ihren Bereich in eigener Verantwortung entsprechend den besonderen Bedingungen.